

Reglement über die Errichtung einer Grossgemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio

vom 30. November 1970

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten erlässt, gestützt auf Art. 53 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen, § 7 des kantonalen Baugesetzes, Art. 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, § 2 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und Art. 132 c) des Baureglementes nachstehendes Reglement:¹

Art. 1 Zweck der Anlage

Im Bestreben, das Altstadtgebiet unbeeinträchtigt zu erhalten und das übrige Stadt- und Landschaftsgebiet vor der Verunstaltung durch Einzelantennen zu schützen und um einen guten Fernseh- und Radioempfang auf dem ganzen Stadtgebiet zu gewährleisten, lässt die Gemeinde eine Grossgemeinschaftsantennenanlage durch das Ressort Städtische Betriebe (nachstehend Unternehmung genannt) oder durch eine konzessionierte Generalunternehmung (nachstehend Unternehmung genannt), errichten, betreiben und unterhalten.

Art. 2 Aussen- und Innendachantennen

¹ Sofern der Anschluss an die Gemeinschaftsantenne bzw. Kabelverteilanlage möglich ist, besteht das Recht, sich an dieser Anlage anzuschliessen.

² Unterdachantennen sind immer zulässig, Aussenantennen sind dann zulässig, wenn sie im konkreten Fall das Orts- und Landschaftsbild nicht unverhältnismässig stören. Als besonders schützenswertes Gebiet gilt die Altstadt- und Schutzzone gemäss Zonenplan der Stadt Olten.

³ Das Bewilligungsverfahren zur Erstellung von Sende- und Empfangsanlagen richtet sich nach den Vorschriften des Baureglementes der Stadt Olten.

¹ Teilrevision des Ingresses und der Art. 2,3,5.1 und 8 vom Gemeindeparlament am 24. März 1994 genehmigt.

⁴ Für alle ausserhalb der vom zentralen Verteilnetz der Grossgemeinschaftsantennenanlage erfassten Zone vorhandenen oder neu zu erstellenden Gebäude können ebenfalls Anschlüsse erfolgen, wobei es im Ermessen der Unternehmung steht, interessierte Personen an den zusätzlichen Kosten zur Erstellung des Leitungsnetzes und eventueller Verteileranlagen beteiligen zu lassen.

Art. 3 Umfang der Anlage

Die Anlage umfasst:

- ¹ Antennenanlage und Kopfstation
- ² Kabelanlage, eingeteilt in einen Glasfaserzubringer, ein Primär-, ein Sekundär- und ein Blocknetz
- ³ Das Blocknetz umfasst die eigentlichen Hauszuleitungen bis und mit Hausanschlussdose (Signalübergabestelle) beim Eintritt des Kabels ins Gebäude.
- ⁴ Verstärkeranlagen

Art. 4 Kostentragung

Die unter Art. 3 genannten Anlageteile werden durch die Unternehmung auf ihre Kosten erstellt, betrieben und unterhalten. Sie sind in ihrem Besitz.

Art. 5 Hausinstallationen

- ¹ Die Erstellung von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussdose (Signalübergabestelle) ist Sache der Person, der die Liegenschaft gehört oder die ein Abonnement besitzt. Wird von einer Person, welche ein Abonnement besitzt, der jedoch nicht die Liegenschaft gehört, ein Auftrag zur Hausinstallation erteilt, so ist sie verpflichtet, für die erforderliche Inneninstallation bei der Person, welcher die Liegenschaft gehört, die Bewilligung einzuholen.
- ² Die Hausinstallationen haben den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.
- ³ Probeanschlüsse sind innert 14 Tagen definitiv anzuschliessen oder zu entfernen.

Art. 6 Durchleitungsrechte

¹ Die Personen, denen eine Liegenschaft oder eine Wohnung gehört, haben im Sinne von § 16 des kantonalen Baugesetzes die Durchleitung von Kabel des Verteilnetzes zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung der Gemeinschaftsantennenanlage nicht angeschlossen sind. Falls die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen ist, hat die Unternehmung die Person, welcher die Liegenschaft gehört, zu entschädigen.

² Die Unternehmung kann das Durchleitungsrecht im Grundbuch eintragen lassen.

Art. 7 Zutrittsrecht

Die Beauftragten der Unternehmung sind berechtigt, Räume mit Anschlüssen an die Gemeinschaftsantennenanlage, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit (im Störfall) zu betreten, um die erforderlichen Installations- und Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

Art. 8 Gebühren

Die Anschluss- und Abonnementsgebühren werden zwischen dem Stadtrat und der Unternehmung in einem separaten Tarif festgelegt.

Art. 9 Sanktionen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können wie folgt geahndet werden:

- a) Verweigerung des Anschlusses
- b) Unterbrechung des TV-Signales bei Nichtbezahlung der Gebühren innerhalb der festgesetzten Fristen
- c) Beseitigung widerrechtlich erstellter Anlagen durch die Unternehmung unter Kostenfolge für den Besitzer oder die Besitzerin.

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen in Kraft.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 16. Februar 1971.